

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

31.03.2009

Beachte

Ist auf Entscheidungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 ergangen sind (vgl. Art. XVII § 19, BGBl. I Nr. 111/2007).

Text**Zustellung**

§ 40. (1) Der Beschluss, mit dem die Gebühr bestimmt wird, ist zuzustellen

1. in Zivilsachen den Parteien;
2. in Strafsachen der Anklagevertretung mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet;
3. in Zivil- und Strafsachen den Revisorinnen und Revisoren, wenn die Gebühr nicht zur Gänze aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt werden kann oder nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;
4. den Sachverständigen.

(2) Der Beschluß über die Gewährung eines Vorschusses ist nur dem Sachverständigen zuzustellen.